



Förderverein Eichsfelder-Musikschule e.V.

Förderverein Eichsfelder Musikschule e.V. · Straße der Einheit 29 · 37327 Leinefelde-Worbis

Förderverein Eichsfelder Musikschule e. V.
Kreissparkasse Eichsfeld
BLZ 820 570 70
Kto.-Nr.: 300 009 410

**„Die Erziehung zur Musik ist von höchster Wichtigkeit,
weil Rhythmus und Harmonie in das Innerste der Seele dringen.“**

Plato (427 – 347 v. Chr.)

Ziele des Fördervereins Eichsfelder Musikschule e. V.

- o Unterstützung der musikalischen Ausbildung
- o Unterstützung der Aktivitäten der Musikschule
als wichtiger Kulturträger des Landkreises Eichsfeld
- o Instrumenten- und Notenkauf sowie Reparaturen

- siehe Rückseite – Satzung des Förderverein Eichsfelder Musikschule e.V. (für Ihre Unterlagen)

Folgenden Abschnitt bitte abtrennen und in einem verschlossenen Umschlag an uns zurückschicken!

<p>Erklärung</p> <p>Hiermit erkläre ich mich bereit, den Förderverein Eichsfelder Musikschule e. V.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einer einmaligen Spende</p> <p><input type="checkbox"/> als Mitglied ab <u>Datum:</u> _____ zu unterstützen.</p> <p>Spender/Mitglied Name/Vorname _____ Geburtsdatum _____</p> <p>Anschrift _____</p> <p>Beruf _____</p> <p>Ort, Datum _____</p> <p>Unterschrift _____</p>	<p><input type="checkbox"/> Spendenbeitrag in Höhe von _____ EUR</p> <p><input type="checkbox"/> jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ EUR (Mindestbeitrag 15,00 EUR)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erteile die Einzugsermächtigung zur Abbuchung von meinem Konto.</p> <p>Kontoinhaber: Name/Vorname _____ Geburtsdatum _____</p> <p>Kreditinstitut _____</p> <p>IBAN _____</p> <p>Ort, Datum _____ Unterschrift _____</p>
---	---

Satzung Förderverein Eichsfelder Musikschule e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Eichsfelder Musikschule". Er hat seinen Sitz in Leinefelde und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein will die Aufgaben, Veranstaltungen und Einrichtungen der Musikschule ideell und materiell fördern, insbesondere die Erziehungs- und Bildungsarbeit. Er setzt sich dafür ein, das bestehende, breit gefächerte Angebot an Instrumentalunterricht sowie die vielfältige kammermusikalische Arbeit zu erhalten und zu ergänzen. Ferner will der Verein die Verbundenheit von Schülern, Eltern und ehemaligen Schülern zur Musikschule fördern und pflegen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen.
- 3) Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied ohne Grund den Beitrag für zwei Jahre nicht gezahlt hat, den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang ein Widerspruchsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig. Bei Vereinskündigung ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer, der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Von den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern erfolgt geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 3) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, Beschlüsse sind dabei im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die restliche Wahlzeit aus der Mitgliedschaft des Vereins. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Es gilt Einzelvertretung, im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertritt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, er führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresrechnungsbereiches
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der/die 1. oder 2. Vorsitzende mit einer angemessenen Frist einzuberufen hat. Die Vorlage einer Tagesordnung ist dazu nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

§ 11 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet; darin befinden sich:

- als Vertreter des Musikschullträgers der Leiter der Eichsfelder Kulturbetriebe,
- der Leiter der Eichsfelder Musikschule,
- ein vom Lehrerkollegium entsandter Vertreter,
- ein vom Lehrerkollegium berufener Elternvertreter und ein Musikschüler.

Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie haben dabei kein Stimmrecht. Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein; sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch die Kasse des Vereins einschließlich aller Bücher und Belege. Sie erstatten darüber dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Kassenprüfer. Der Jahresabschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 26.03.2003 in Leinefelde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein wurde am 05.07.2001 unter der VR-Nr. 416 beim Amtsgericht Worbis eingetragen.

Förderverein Eichsfelder Musikschule e.V.
Straße der Einheit 29

37327 Leinefelde-Worbis